c) VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

von ..... bis ..... im Rathaus Mühldorf a.Inn öffentlich ausgelegt.

Mühldorf a. Inn, den .....

(1. Bürgermeister) .....

2. Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluß des Stadtrates vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, den .....

(1. Bürgermeister) .....

3. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt.

Mühldorf a. Inn, den .....

.....

4. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ..... ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab ..... eingesehen werden.

Mühldorf a. Inn, den .....

(Siegel) (1. Bürgermeister) .....

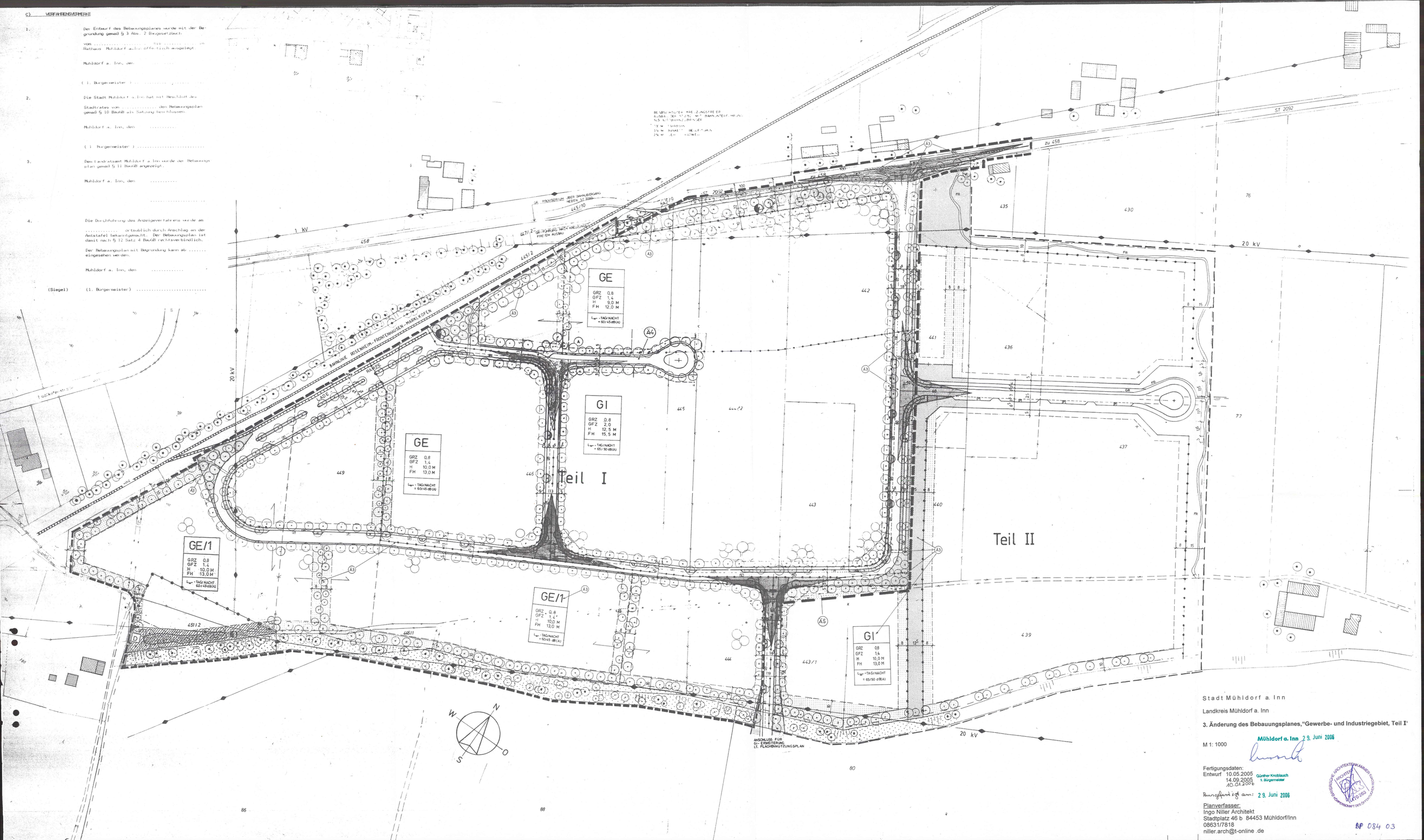

Stadt Mühldorf a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn

3. Änderung des Bebauungsplanes,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I'

M 1: 1000

Mühldorf a. Inn 29. Juni 2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Fertigungsdaten:
Entwurf 10.05.2005
14.09.2005
10.04.2006

Ausgefertigt am: 29. Juni 2006

Planverfasser:
Ingo Niller Architekt
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn
08631/7818
niller.arch@t-online .de

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT INGO NILLER 170-2002

BP 084 03

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: .6102.2317.3 Sch, Sb

Verfahrensvermerke

des Bebauungsplanes

„3. Änderung Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 25.11.2004 Beschluss Nr. 150 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.06.2005 ortüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 17.06.2005 bis einschließlich 19.07.2005 stattgefunden.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2005 bis einschließlich 19.07.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.10.2005 bis einschließlich 29.11.2005 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 17.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

5. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2005 bis einschließlich 29.11.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2006 Nr. 005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortüblich durch Aushang am 04.07.2006. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ mit Begründung i.d.F.v. 10.01.2006 wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I “mit Begründung i.d.F.v. 10.01.2006 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mühldorf a. Inn, 05.07.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Stadt Mühldorf a. Inn

Landkreis Mühldorf

Bebauungsplan

3. Änderung,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I" im Bereich
der
Flurnummern
451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23
Gemarkung Mößling

Satzung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I" umfasst den gekennzeichneten Geltungsbereich (s.Anlage)

Die Stadt Mühldorf a.Inn erlässt auf Grund des in Art 91, Abs.3, Art.5, 6, 9, und 10 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Ausgefertigt am: 29. Juni 2006

1.Bürgermeister der Stadt Mühldorf a.Inn .....
Günther Knoblauch

Planverfasser:
Ingo Niller Architekt
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn .....
Ingo Niller

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 170263

Grünordnung:
Ingo Niller Architekt
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn .....
Ingo Niller

Fertigungsdaten:

Entwurf: 10.05.2005
14.09.2005
Fassung: 10.01.2006

Festsetzungen, Hinweise, Erläuterungen

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I"
im Bereich der Flurnummern 451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23, Gemarkung Mößling

Festsetzungsergänzungen

-Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

-Darstellung der Ausgleichsfläche

-Denkmal nach §5 Abs.4,§9Abs.6 BauGB

-Mulde zur Versickerung von Regenwasser

Festsetzungsänderungen

Sämtliche weitere Festsetzungen; Hinweise und Erläuterungen des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I" ändern sich nicht und sind auch weiterhin bindender Bestandteil des Bebauungsplanes.

Fertigungsdaten:

Entwurf: 10.05.2005
14.09.2005
Fassung: 10.01.2006

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I"
im Bereich der Flurnummern 451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23, Gemarkung Mößling

Die Firma Gerhard Neimcke & Sohn GmbH + CO KG möchte Ihren Betrieb in Richtung Süden
mit einem Anbau erweitern. Die ostseitige Betriebsfläche soll für eine spätere Erweiterung auf-
gehoben werden. Sie wird derzeit als Stell- und Anlieferungsfläche verwendet. Die betroffenen
Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern: 451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23, Gemar-kung Mößling.

Durch den geplanten Anbau wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungspla-nes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" auf der Fl.Nr.451 der Gemarkung Mößling geringfügig überschritten. Die Hangkante wird nicht tangiert.

Ausgefertigt am:

1.Bürgermeister der Stadt Mühldorf a.Inn .....
Günther Knoblauch

Planverfasser:
Ingo Niller Architekt .....
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn Ingo Niller

Bauanordnung:
Ingo Niller Architekt .....
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn Ingo Niller

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 170263

Fertigungsdaten:

Entwurf: 10.05.2005
14.05.2005
Fassung: 10.01.2006

Umweltbericht
gem: § 2a BauGB

zur

3. Änderung des Bebauungsplanes,"Gewerbe- und Industriegebiet, Teil I"
im Bereich der Flurnummern 451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23, Gemarkung Mößling

Ausgefertigt am 29. Juni 2006

Ingo Niller Architekt
Stadtplatz 46 b 84453 Mühldorf/Inn
08631/7818
niller.arch@t-online .de

Mühldorf a. Inn 29. Juni 2006

10.05.2005
14.09.2005
10.01.2006

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
ARCHITEKT
BY AK
170 263

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

1. Beschreibung, bzw. Begründung der Planung

Die Firma Gerhard Neimcke & Sohn GmbH + CO KG möchte Ihren Betrieb in Richtung Süden mit einem Anbau erweitern. Die ostseitige Betriebsfläche soll für eine spätere Erweiterung aufgehoben werden. Sie wird derzeit als Stell- und Anlieferungsfläche verwendet. Die betroffenen Erweiterungsflächen umfassen die Flurnummern: 451, 451/1, 451/2, 446/18, 446/23, Gemarkung Mößling.

Durch den geplanten Anbau wird der Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplanes„Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" auf der Fl.Nr.451 der Gemarkung Mößling geringfügig überschritten.

Bei den tangierenden Flurnummern, siehe oben, handelt es sich um eine Gesamtfläche von 3227 m².

2. Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich kommt es durch den Anbau an das bestehende Gebäude zu einer weiteren Versiegelung des Bodens von ca. 800 m².
Während der Bauzeit ist mit erhöhten Lärmemmissionen zu rechnen.

3.Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes

Die oben beschriebenen und in den Geltungsbereich aufzunehmenden Flurnummern stellen sich derzeit im Flächennutzungsplan als Grünzug, bzw. als Ackerfläche dar.

4. Beschreibung der Umweltauswirkungen der Planung, Ausgleichsfläche

Auch nach Einbeziehung der Flächen in den Bebauungsplan ist mit keinerlei Umwelteinwirkungen zu rechnen.
Im Gegenteil, ist davon auzugehen, dass dem Geltungsbereich mehr Begrünung zugeordnet wird, da die entsprechende Ausgleichsfläche, von ca.1290 m², Faktor 0,4, sich in den bezeichneten Flächen befindet.
Die in diesem Bereich ökologisch hochwertige Hangkante wird nicht verändert.

Das heisst es werden keinerlei Schutzgüter tangiert.

5. Zusammenfassung

Es ist davon auszugehen, dass durch die Erweiterung des Bebbaungsplanes es zu keinerlei Umweltbeeinflussung kommen wird.

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az.: .6102.2317.3 Sch, Sb

Verfahrensvermerke

des Bebauungsplanes

„3. Änderung Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“

1. Änderungsbeschluss:

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in der Sitzung vom 25.11.2004 Beschluss Nr. 150 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I“ beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 08.06.2005 ortüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung hat in der Zeit vom 17.06.2005 bis einschließlich 19.07.2005 stattgefunden.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Beteiligung der Behörden:

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 06.06.2005 bis einschließlich 19.07.2005 unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

4. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 14.09.2005 wurde mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 26.10.2005 bis einschließlich 29.11.2005 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 17.10.2005 ortsüblich bekannt gemacht.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

5. Beteiligung der Behörden

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.10.2005 bis einschließlich 29.11.2005 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

---

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Mühldorf a. Inn hat mit Beschluss des Stadtrates vom 26.01.2006 Nr. 005 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mühldorf a. Inn, 29.06.2006

Günther Knoblauch
1 Bürgermeister

---

5. Bekanntmachung

Die Bekantmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortüblich durch Aushang am 04.07.2006. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" mit Begründung i.d.F.v. 10.01.2006 wird seit diesem Tag zu den Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§215 Abs. 2 BauGB).

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I "mit Begründung i.d.F.v. 10.01.2006 tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Mühldorf a. Inn, 05.07.2006

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Entwurf

Stadtbauamt Mühldorf a. Inn
Az. 6102.2317.3 Sch, Sb

Mühldorf a. Inn, 29. Juni 2006

Bekanntmachung der Stadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes der

„3. Änderung des Gewerbe- und Industriegebietes Teil I"

als Satzung

Der Stadtrat der Stadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 26.01.2006 Beschluss Nr. 005 den Bebauungsplan „3. Änderung des Gewerbe- und Industriegebietes Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 als Satzung beschlossen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der „3. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „3. Änderung des Gewerbe- und Industriegebietes Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 befindet sich im Ortsteil Mößling. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die „3. Änderung des Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Teil I" i.d.F.v. 10.01.2006 und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Servicezeiten im Stadtbauamt, Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer 101N, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mühldorf a. Inn bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 29. Juni 2006

BAYERN STADT MÜHLDORF A. INN

Günther Knoblauch
1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am 04.07.2006
Abgenommen 08.08.2006

Aushang
Rathaus
Mößling
Altmühldorf
3.7.06

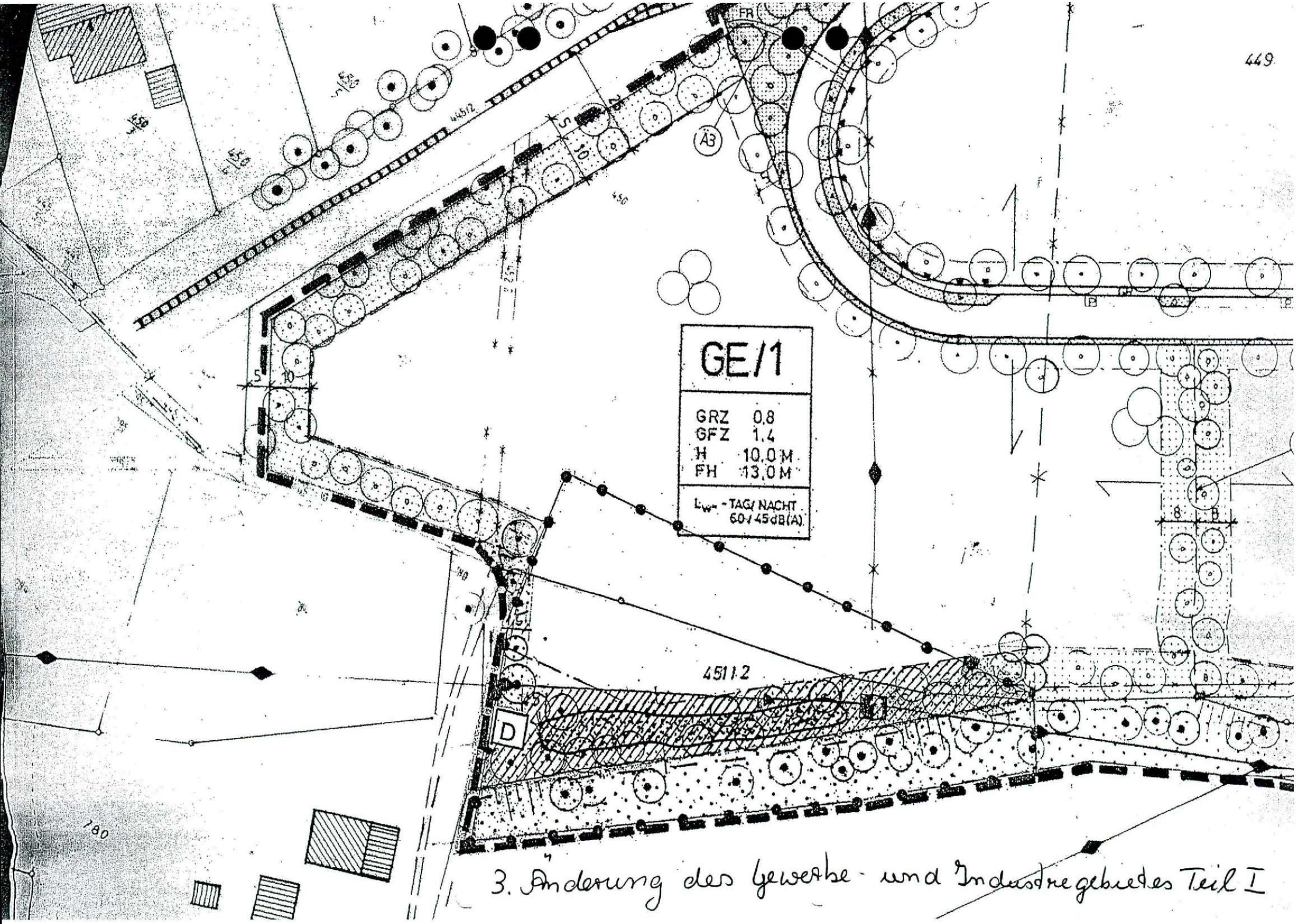

3. Änderung des Gewerbe- und Industriegebietes Teil I